

18. Juli 2003

Verordnung über die Tourismusförderungsabgabe

Der Gemeinderat Interlaken,

gestützt Artikel 6 des Reglements vom 30. November 2003 über die
Tourismusförderungsabgabe¹,

beschliesst:

Durchschnittliche touristische
Wertschöpfung

Artikel 1

Die durchschnittliche touristische Wertschöpfung der Branchen pro
beschäftigte Person ergibt sich aus der Tabelle in Anhang 1.

Prozentsatz

Artikel 2

Der Prozentsatz nach Artikel 6 Absatz 4 des Reglements über die
Tourismusförderungsabgabe beträgt 0,4 Prozent.

Ansatz je Zimmer

Artikel 3

Der Ansatz für die Ferienwohnungen beträgt 75 Franken je Zimmer.

Vollzeitstellen

Artikel 4

Die Berechnung der Vollzeitstellen nach Artikel 7 des Reglements
über die Tourismusförderungsabgabe wird auf eine Kommastelle
gerundet.

Berücksichtigte Stellen

Artikel 5

¹ Als beschäftigte Personen im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 des
Reglements über die Tourismusförderungsabgabe gelten neben der
Geschäftsinhaberin und dem Geschäftsinhaber:

- a) alle Personen in einem privatrechtlichen oder öffentlichrechtli-
chen Arbeitsverhältnis mit der steuerpflichtigen natürlichen oder
juristischen Person
- b) über Temporärbüros oder Arbeitsvermittlungsstellen angestellte
oder angemietete Personen
- c) von andern Betrieben befristet oder für bestimmte Aufträge oder
Projekte übernommenes Personal
- d) Mitglieder der statutarischen Organe, die für ihre Tätigkeit ein
Gehalt beziehen.

² Nicht in die Berechnung einbezogen werden Personen, die

- a) eindeutig einer Betriebsstätte in einer andern als der drei Bödeli-
gemeinden zugewiesen werden können
- b) als Aussendienstmitarbeitende ausschliesslich ausserhalb der
drei Bödelligemeinden tätig sind
- c) andern Betrieben befristet oder für bestimmte Projekte zur Ver-
fügung gestellt werden, jedoch nur für die Zeit der Zur-Verfü-
gung-Stellung.

³ Für Betriebsstätten gilt die Definition von Artikel 5 Absatz 2 des
Steuergesetzes.

⁴ Ist eine steuerpflichtige Person gestützt auf die Reglemente der Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen über die Tourismusförderungsabgabe in mehr als einer der drei Bodeligemeinden steuerpflichtig, sind die beschäftigten Personen im Sinne dieses Artikels auf die betroffenen Gemeinden aufzuteilen.

Betriebe mit mehreren Branchen

Artikel 6

Angestellte von Betrieben, die mehreren Branchen angehören, können in maximal drei Branchen aufgeteilt werden. Angestellte weiterer Branchen sind der Branche des Hauptbetriebszweckes zuzuordnen.

Inkrafttreten und Änderungen

Artikel 7

¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung einer inhaltlich gleichen Verordnung durch alle drei Bodeligemeinden auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft wie das Reglement über die Tourismusförderungsabgabe.

² Änderungen der Verordnung, die Auswirkungen auf die Einnahmen der Tourismusorganisation aus der Tourismusförderungsabgabe haben, erfordern die zusätzlich die Zustimmung der Gemeinderäte der beiden andern Bodeligemeinden.

Interlaken, 18. Juli 2003

IM NAMEN DES GEMEINDERATES INTERLAKEN

André Morgenthaler	Philipp Goetschi
Gemeindepräsident	Sekretär

Anhang zur Verordnung über die Tourismusförderungsabgabe

Durchschnittliche touristische Wertschöpfung pro beschäftigter Person

(Artikel 1 der Verordnung über die Tourismusförderungsabgabe)

	Wertschöpfung je voll- zeitbeschäftigter Person in Franken	Tourismusabhängigkeit in Prozent	durchschnittliche touris- tische Wertschöpfung (Wertschöpfung x Touris- musabhängigkeit)	Tourismusförderungs- abgabe pro Vollzeitstelle in Franken	Pos. gemäss Anhang TFA-Reglement
10 Baugewerbe, Mineralöle Bauunternehmen, Baumaterialien, Dachdecker, Küchenbauer, Kühlanlagen, Maler und Gipser, Metallbau, Schlossereien, Sanitär, Heizungen Spenglereien, Schreinerei, Zimmereien, Wand und Bodenbeläge, Transporte, Elektroinstallationen, Grossküchen	65000	25.0	16250	65	A
20 Automobil und Motorrad Garagen, Tankstellen, Autohandel sowie Autofahrschulen	70000	20.0	14000	55	B1
21 Automobil und Motorrad Auto- und Motorradvermietung	110000	27.5	30250	120	B2
30 Warenhäuser, Super - und Verbrauchermärkte Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 1000 m ²	90000	32.5	29250	115	C1
31 Detailhandel mit Nahrungsmitteln und Blumen Lebensmittel, Bäckereien, Konditoreien, Metzgereien, Käsereien, Getränke; Fische, Delikatessen; Gärtnereien und Blumengeschäfte	65000	32.5	21125	85	C2
32 Apotheken und Drogerien, Parfümerien	65000	32.5	21125	85	C2
33 Detailhandel Bekleidung Kleidergeschäfte, Boutiquen, Schuhgeschäfte, Schuhmacher; Lederwaren, Reisegepäck	65000	32.5	21125	85	C2
34 Detailhandel mit Möbeln und Haushaltsgegenständen Möbel, Teppiche, Beleuchtungskörper, Inneneinrichtung	65000	32.5	21125	85	E

35 Detailhandel Elektrogeräte	65000	32.5	21125	85	E
Radio und Fernsehgeräte, Tonträger sowie Musikinstrumente Haushaltgeräte und Lampen; EDV und Computer, Büromaschinen					
36 Buchhandlungen, Papeterien, Spielwaren	65000	32.5	21125	85	D
Buchhandlungen, Papeterien, Spielwaren; Tabak					
37 Kioske	65000	55.0	35750	145	D
38 Sportgeschäfte	65000	47.5²	30875	125	C3
Sportgeschäfte, Fahrräder, Campingartikel					
39 Foto Optik	65000	35.0	22750	90	D1
Fotogeschäfte, Optiker, Fotografen, Hörgeräte					
40 Uhren Bijouterie *	65000	80.0	52000	210	D2
Uhrengeschäfte, Bijouterien, Schmuckhandel					
41 Geschenkartikel, Souvenirs	65000	80.0	52000	210	D2
Andenken, Stickereien, Schnitzereien					
42 Übriger Detailhandel, Kunst und Antiquitäten	65000	32.5	21125	85	E
alle nicht gesondert erwähnten Geschäfte, Grafiker, Druckereien					
50 Hotels	60000	87.5	52500	210	F
Hotels, Motels Pensionen					
51 Jugendherbergen, Massenlager, Gruppenunterkünfte	60000	87.5	52500	210	F
Jugendherbergen, Massenlager, Gruppenunterkünfte					
52 Campingplätze	60000	87.5	52500	210	F
53 Restaurants	60000	70.0	42000	170	G
Bars, Partydienste, Dancings, Tea Rooms, Imbissstände					
60 Verkehr	80000	42.5	34000	135	H
Taxis und übrige Personenbeförderung, Reisebüros und –veranstalter, Kurierdienste, SBB, BLS, BOB, Postauto, Carunternehmen					
61 Touristischer Verkehr	105000	87.5	91875	370	I1
Bergbahnen, Seilbahnen, Skilifte, Carunternehmen					
62 Kutschen	80000	87.5	70000	280	I2
70 Banken, Kreditgewerbe	250000	40.0	100000	400	J
Banken					
71 Immobilien	150000	42.5	63750	255	L
Immobilienmakler, Wohnungsvermittlungen					
72 Versicherungen	120000	17.5	21000	85	K
Versicherungsagenturen					

80 Berater	90000	20.0	18000	70	M
Fürsprecher, Notare, Wirtschaftsberatung, Treuhand, Buchhaltung, Werbeberatung, Stellenvermittlung, Übersetzungen, EDV-Dienstleistungen					
81 Architektur- und Ingenieurbüros	90000	27.5	24750	100	N
Architekten, Ingenieure; Planungsbüros					
90 Privatschulen und Internate, Marketing	80000	10.0	8000	30	O
100 Gesundheitswesen	85000	22.5	19125	75	P
Arzt- und Zahnarztpraxen, Tierärzte, Physiotherapie, Zahntechniker, Massagen					
101 Pflegeheime	85000	10.0	8500	35	P
102 Spitäler	85000	22.5	19125	75	P
110 Unterhaltungseinrichtungen	55000	52.5	28875	115	Q
Kinos, Spielsalons					
120 Persönliche Dienstleistungen	45000	27.5	12375	50	R
Coiffeur, Fitnesszentren, Wäschereien, Chemische Reinigungen					
121 Touristische Dienstleistungen	65000	87.5	56875	230	S
Bergführer, Skilehrer, Outdoor, Adventure, Paragliding, Jungfrau Events					
122 übrige Dienstleistungen	65000	32.5	21125	85	R
123 Post, Swisscom	65000	32.5	21125	85	R
130 Industrie & Produktion	65000	10.0	6500	25	R

Prozentansatz TFA (Artikel 2 der Verordnung über die Tourismusförderungsabgabe)

0.4%

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
18.07.2003	01.01.2004	Erlass	Erstfassung
04.08.2004	01.01.2004	Anhang Ziff. 40	geändert

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	18.07.2003	01.01.2004	Erstfassung
Anhang Ziff. 40	04.08.2004	01.01.2004	geändert

¹ TFA-Reglement, ISR 667.1

² Fassung gemäss Gemeindebeschwerdeentscheid des Regierungsrats vom 4. August 2004